minderung sowie ausgeprägter Atemnot bei Belastungen einher. Die Krankenkasse bewilligte nur einen kompakten Elektrorollstuhl. Damit kann der Antragsteller nicht allein die Wohnung verlassen. Dafür müsste mithilfe einer weiteren Person eine Rampe herabgelassen werden. Er begehrte einen Aktivrollstuhl mit Wheel-Drive, der keine Rampe benötigt. Der MDK der Krankenkasse argumentierte mit Unfallgefahren: Die kleinen Lenkräder könnten sich aufgrund Unebenheiten am Boden des Wohnumfelds verkanten.

Befriedigung von Grundbedürfnissen

Das LSG entschied im Rahmen einer einstweiligen Verfügung und sah gute Erfolgsaussichten. Es spräche viel für einen Anspruch aus § 33 SGB V. Hilfsmittel, die lediglich auf einen mittelbaren Ausgleich von Behinderungen zielen, sind nur zu gewähren, soweit sie dazu dienen, sogenannte Grundbedürfnisse zu befriedigen (BSG 18.5.11, B 3 KR 10/10 R). Das ist bei einem Rollstuhl der Fall, soweit er nötig ist, um im Nahbereich der Wohnung unterwegs zu sein. Das Sturzrisiko sei eine zu abstrakte Gefahr, der Antragsteller hatte den Umgang auch erprobt. Angesichts der mutmaßlich fortschreitenden Erkrankung stelle der Aktivrollstuhl die Alltagstauglichkeit sicher. Ferner hätte die Antragsgegnerin auch die Kostenübernahme bzw. Sachleistung gem. § 40 Abs. 1 S. 1 SGB XI prüfen müssen (Pflegehilfsmittel für selbstständige Lebensführung). Der Antragsteller begehrte den Aktivrollstuhl samt Wheel-Drive (statt den Elektrorollstuhl) jedenfalls auch, um die Stufe speziell seiner Wohnung zu überwinden.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Höhenverstellbare Schreibtische: Rentenversicherer vorrangig in der Pflicht, SR 19, 63
- Blindenführhunde als notwendiges Hilfsmittel: so kann begründet werden, SR 17, 24

ARCHIV
Beiträge unter sr.iww.de

▶ Anwaltsmarketing

Immer eine brandaktuelle Homepage: So geht es!

| Sie benötigen für Ihren Außenauftritt eine Homepage mit aktuellen Beiträgen, die dem Mandanten Beratungsbedarf aufzeigen? Wir helfen Ihnen! |

Mit den aktuellen Rechtsinformationen von WebContent Recht WCR können Sie Ihre Homepage ohne großen Aufwand zu einem günstigen Preis auf dem aktuellsten Stand halten. WCR ist besonders einfach zu handhaben und lässt sich optimal auf die individuellen Bedürfnisse Ihrer Kanzlei anpassen.

INFORMATION
www.iww.de/wcr

Sie können zwischen drei verschiedenen WCR-Versionen wählen – passend zu Ihrer Kanzleigröße und Ihren Rechtsgebieten. Sie entscheiden selbst, ob die Texte regelmäßig automatisch in die Kanzlei-Webseite einfließen (WebSync.) oder ob Sie sie selbst monatlich en bloc einstellen wollen. Alle Texte dürfen ohne weitere Gebühren für Kanzlei-Rundschreiben und E-Mail-Newsletter genutzt werden. Sie erhalten eine gestaltete PDF-Ausgabe, in der wir auf Wunsch Ihren Kanzleibriefkopf einbinden.

Wie Sie WebContent Recht für Ihren Erfolg optimal nutzen, welche Themen die aktuelle Ausgabe bringt und wie Sie sich jetzt eine kostenlose Probelieferung sichern können, erfahren Sie unter www.iww.de/wcr.